

Gebührentarif
(Anlage 1) zur Satzung
über die Benutzung und Benutzungsgebühren
für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf
vom

1 Benutzungsgebühr

Gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf werden für die Benutzung der Sportanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

2 Gebührenpflichtige

Die Sportstättenbenutzungsgebühr wird von allen Vereinen, die Mitglied im Gemeindesportbund Eitorf e.V. sind und die Sportanlagen für den Erwachsenensport nutzen, erhoben. Für die Einordnung in den Erwachsenensport ist die Einordnung des Gemeindesportbundes im Rahmen der von ihm aufgestellten Belegungspläne maßgeblich.

3 Gebührenmaßstab

Berechnungsmaßstab für die Sportstättenbenutzungsgebühr ist die Anzahl der auf den Nutzer gemäß Belegungsplan im Kalenderjahr entfallenden Übungseinheiten. Änderungen der Anzahl der Übungseinheiten innerhalb der Laufzeit eines Belegungsplanes oder Abweichungen der tatsächlichen Nutzung vom Belegungsplan werden nicht berücksichtigt. Erst nach Bekanntgabe des Belegungsplans nachgemeldete Übungseinheiten (z.B. Pokal- und Freundschaftsspiele) werden im folgenden Kalenderjahr als Übungseinheit angesetzt.

4 Gebührensatz

4.1 Der auf die Übungseinheit und Sportanlagenfläche entfallende Betrag berechnet sich wie folgt:

Gesamtbetrag des für das Kalender-/Haushaltsjahr durch den Rat festgelegten Einnahmeansatzes der Sportstättenbenutzungsgebühr

geteilt durch

Anzahl der im betreffenden Kalenderjahr laut Belegungsplan an die Vereine zugewiesenen Übungseinheiten

geteilt durch

40 Wochen pro Kalenderjahr

= **Geldbetrag in € je Übungseinheit und Teilfläche** (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen).

4.2 Eine Übungseinheit beträgt 45 Minuten. Die Übungseinheit bezieht sich auf eine Teilfläche der jeweiligen Sportanlage. Die Teilflächen werden wie folgt festgelegt:

Sportanlage	Anzahl Teilflächen
Siegparkhalle	3
Turnhalle Am Eichelkamp	2
Turnhalle Eitorf-Mühleip	1
Turnhalle Eitorf-Irlernborn	1
Sportplätze Eitorf und Eitorf-Mühleip je	2
Leichtathletik-Anlage Sportplatz Eitorf	1
Sportbecken Hermann-Weber-Bad	2

4.3 Für die Nutzung des Hermann-Weber-Bades ist zusätzlich die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer für alle Vereinsnutzer zu entrichten.

5 Erhebung und Fälligkeit

Die auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gesamt-Belegungsplans für das Winterhalbjahr durch einen Gebührenbescheid der Gemeinde festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr wird zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres fällig.